



Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Werl

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und zur Sicherheit der Benutzer erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Lehrer, der Vereins- bzw. Übungsleiter oder eine andere vom Nutzer bestimmte geeignete Aufsichtsperson für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Die zuständigen Beschäftigten des Freizeitbades sind gegenüber allen Besuchern berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgelds besteht in solchen Fällen nicht.

§ 2

Zutritt zu den Badeeinrichtungen/Zulassung zum Badebetrieb

1. Der Zutritt zum Freizeitbad sowie die Benutzung der Einrichtung steht während der allgemeinen Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person gegen Entgeltzahlung frei, sofern sich nicht aus nachfolgenden Regelungen Beschränkungen ergeben.
2. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn ein Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen ist.
3. Der Zutritt zu den Bädern sowie der Aufenthalt in den Bädern ist Personen nicht gestattet, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die eine ansteckende bzw. meldepflichtige übertragbare Krankheit oder offene Wunden haben oder
 - c) die aufgrund ihrer körperlichen oder seelischen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und auch tragen kann, ist der Zutritt jedoch selbstverständlich erlaubt.
4. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur gestattet in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Aufsichtsverpflichteten oder sonstigen Erwachsenen, der für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann.

Den Erziehungsberechtigten oder den Begleitpersonen obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Aufsichtspersonal des Freizeitbades übertragen werden.

Weitergehende Regelungen bzw. Nutzungseinschränkungen für Kinder (z.B. Wasserrutschen, Spielgeräte) sind möglich.

Kindern von 7 -11 Jahren ist der Badbesuch ohne erwachsene Begleitpersonen nur erlaubt, wenn sie im Besitz eines Bronze- Abzeichens sind. Dies muss an der Kasse vorgezeigt werden.

Kinder ab dem 12. Lebensjahr dürfen ohne Begleitpersonen das Bad besuchen. Sofern sie nicht schwimmen können, dürfen sie ausschließlich das Nichtschwimmerbecken nutzen.

5. Der Zutritt zum Freizeitbad (Frei- und Hallenbad) ist ausschließlich durch die manuell oder automatisch betriebenen Kassenanlagen zulässig.
6. Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.

§ 3

Benutzungszeiten und Eintrittspreise

1. Die Höhe der Eintrittspreise und die Benutzungszeiten werden von der Betreiberin festgelegt und in der Entgeltordnung öffentlich bekanntgemacht.
2. Die zuständigen Beschäftigten des Freizeitbades können im Bedarfsfall die Benutzung des Bades oder von Teilen des Freizeitbades einschränken.
3. Die Geschäftsführung kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder in bestimmten Bereichen beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der Badegast vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die konkrete Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde). Die Erstattung des Entgeltes entfällt, wenn die Schließung zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der Badegäste erfolgt (z.B. Gewitter, Chloralarm o.ä.).
4. Gutscheine können gegen Eintrittskarten und sonstige kostenpflichtige Leistungen eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist nicht möglich.
5. Es ist verboten, während des öffentlichen Badebetriebs anderen Nutzern (insbesondere Kindern) das Schwimmen beizubringen. Dies gilt nicht für Eltern, Geschwister sowie Großeltern des angeleiteten Kindes sowie für nicht verwandte Personen, soweit das Betreuungsverhältnis 1:1 beträgt. Schwimmleitungen dürfen ausschließlich in den Nichtschwimmerbecken durchgeführt werden.

Unabhängig davon bietet die BBG gesonderte Schwimmkurse an, die sie durch separaten Nutzungsvertrag auch auf Vereine und Dritte übertragen kann.

§ 4

Zutritt

1. Die Einrichtungen des Freizeitbades dürfen erst nach Zahlung des entsprechenden Eintrittspreises bzw. Lösen der Eintrittskarte benutzt werden.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene oder nicht benutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
3. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (u.a. Alkohol und Cannabis) stehen, erhalten keinen Zutritt zum Freizeitbad.
4. Einige Bereiche des Freizeitbades werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen durch Video überwacht. Die entsprechenden Bereiche sind durch Beschilderung gekennzeichnet.

§ 5

Badezeiten

Die persönliche Badezeit endet mit dem Verlassen des Bades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

§ 6

Verhalten im Freizeitbad und Gefahrenabwehr

1. Jeder Badbesucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Badbenutzung darf keine Selbstgefährdung sowie keine Gefährdung und Belästigung anderer Personen verursachen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht belästigt oder gestört werden und Sicherheit, Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.
2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den von ihm verursachten Schaden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
4. Das Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt; in sämtlichen geschlossenen Räumen des Bades ist das Rauchen nicht erlaubt. Im Freibad ist das Rauchen nur über 18-Jährigen und nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von berauschenden Mitteln, wie z.B. Cannabis, sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.
5. Alkoholische Getränke, die im Bistro erworben wurden, dürfen nur an den Tischen des Bistros verzehrt werden. Der Verzehr alkoholischer Getränke außerhalb des Bistrobereichs und insbesondere der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke ist untersagt.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser) dürfen in Umkleide-, Sanitär-, Beckenbereichen und auf den Liegewiesen des Freibadbereiches nicht benutzt werden.
7. Das Verzehren von mitgebrachten Speisen ist aus hygienischen Gründen im Hallenbadbereich nicht gestattet. Situationsabhängige Ausnahmen liegen im Ermessen des Fachpersonals.
8. Das Entkleiden und Ankleiden hat in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen zu erfolgen. Im Hallenbad dürfen der Weg von den Kabinen zur Umkleide- und zum Duschaum sowie der Duschaum und der Schwimmhallenbereich nicht mit Straßenschuhen / Straßenbekleidung betreten werden. Der Aufenthalt in den Schwimmbereichen des Hallen- und Freibades ist in der Regel nur in üblicher, der allgemeinen Verkehrsanschauung entsprechenden Badebekleidung gestattet.
9. Die Sprunganlagen dürfen während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Genehmigung des die Aufsicht führenden Personals und nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Während des Springens ist das Schwimmen im Bereich der Sprunganlage verboten. Unabhängig davon hat sich jedoch jeder Badegast, der beabsichtigt, die Sprunganlage zu benutzen, vor seinem Sprung zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Die Sprunganlage darf ausschließlich allein, d.h. von einer Person, genutzt werden.
10. Die Schwimmbecken dürfen außerhalb des Sprungbereiches nur über die Treppen betreten und verlassen werden. Die Treppen sind stets freizuhalten.
11. Kleinkinder müssen im Schwimmbeckenbereich ständig geeignete Schwimmhilfen tragen. Nichtschwimmer dürfen sich nicht in der Nähe bzw. Beckenbereichen der Schwimmerbecken aufhalten.
12. Die Rutschen im Freizeitbad Werl sind als Sportgeräte zu betrachten und dürfen nur von Personen benutzt werden, die körperlich dazu in der Lage sind. Die Nutzung der Rutsche kann zu starkem Verschleiß an der Badebekleidung führen. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen. Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung der Rutsche abzulegen. Bei Nichtbeachtung der an den Rutschen angebrachten Sicherheitshinweisen sind Verletzungen nicht auszuschließen. Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Das Tragen von Badeschuhen wird daher

dringend empfohlen. Wegen der Nässe und der damit verbundenen Rutschgefahr ist auf nassen Flächen nicht zu laufen/rennen und beim Auf- und Absteigen von Treppeinstufen das Geländer zu nutzen.

14. Jegliches Ballspielen im Badegelände des Freibadbereiches ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Ballspiele im Hallenbadbereich sind nur mit aufblasbaren Bällen und nur dann zulässig, wenn der Badebetrieb in den jeweiligen Becken dies zulässt. Die Aufsicht führenden Personen können situationsabhängig Ballspielen untersagen.
15. Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder -werfen anderer Besucher in die Schwimmbecken sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel und Schwimmringen ist nur während der dafür vorgesehenen Zeiten gestattet.
16. Die Benutzung von privaten Fernsehern, Musikabspielgeräten, Musikinstrumenten und das Anfertigen von Fotos und Filmen ist nicht gestattet. Das Fachpersonal kann Ausnahmen zulassen.
17. Durch das Lösen der Eintrittskarten kann der Badnutzer kein Recht ableiten auf eine bestimmte Schwimmbahn. Grundsätzlich gilt eine gegenseitige Rücksichtnahme während des Schwimmens. Der Schwimmstil ist dem jeweiligen Badebetrieb angemessen anzupassen.
18. Auf den Bahnen 1 und 2 des Schwimmerbeckens des Hallenbadbereiches haben sportliche Schwimmer die Möglichkeit ihren sportlichen Schwimmstil auszuüben, sofern der Badebetrieb dies zulässt.

§ 7

Körperreinigung

1. Sämtliche Schwimmbecken des Freizeitbades dürfen nur nach vorheriger Körperreinigung betreten werden.
2. In den öffentlich einsehbaren Duschen (z.B. Durchschreitebecken, Kinderdusche) ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.

§ 8

Haftung

1. Die Städt. Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl (Betreiberin) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen oder der Geschäftsführung sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht).
2. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung von Garderobenschränken, diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Betriebsschluss nicht abgeholt wurden, werden von der Betreiberin in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden hierzu vom Personal geöffnet.
4. Für Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Verlust der von den Badnutzern in das Freizeitbad mitgebrachten Sachen (einschl. Geld und Wertsachen) wird von der Betreiberin keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge. Geld und Wertgegenstände können nicht beim Personal des Bades hinterlegt werden. Die dafür vorgesehenen Wertfächer sind zu benutzen.

5.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Höhe des entstandenen Schadens in Rechnung gestellt.

§ 9 Fundsachen

Von Badegästen im Freizeitbad gefundene Sachen sind unverzüglich dem Badpersonal auszuhändigen. Das Personal kann sie dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Beschwerden und Wünsche

Beschwerden und Wünsche nimmt das Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.

§ 11 Verletzung

Verletzungen, die durch die Nutzung der Bäder einschl. seiner Einrichtungen entstehen, sind sofort dem Personal der Betreiberin zu melden. Wird dies unterlassen, so können eventuelle Schadenersatzansprüche abgelehnt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn durch das Unterlassen der Meldung die Beweiserhebung erheblich erschwert ist.

§ 12 Wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorher einzuholender, schriftlicher Erlaubnis der Betreiberin zugelassen.

§ 13 Veranstaltungen/Sondernutzung

1. Auf Antrag kann die Betreiberin auf der Grundlage einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung die Bäder für die Durchführung schwimmsportlicher oder sonstiger Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 08.05.2024 in Kraft.

Werl, 08.05.2024

Städt. Bäder- u. Beteiligungs-GmbH Werl

gez.
Ulrich Canisius
(Geschäftsführer)